



**Projekt
„Mini“-Registerzählungen laut FAG 2008**

Dokumentation

zur Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag
31.10.2010

Bereich Registerzählung

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
1. GESETZLICHER HINTERGRUND.....	4
1.1 Finanzausgleichsgesetz	4
1.2 Registerzählungsgesetz	5
2. DATENLIEFERUNG.....	7
2.1 Überblick über Datenlieferanten	7
2.2 Geforderte Merkmale	8
2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS).....	10
2.4 Vergleich der Datenlieferungen 2006, 2008, 2009 und 2010	10
3. FESTSTELLUNG DER MASSEN	12
3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand	12
3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde	13
3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung	14
3.3 Verknüpfung der Daten.....	15
3.4 Lebenszeichen.....	17
3.5 Feststellung der Klärungsfälle	18
4. BERECHNUNG DER NICHTANERKENNUNGSQUOTE	19
5. ERGEBNISSE	20
5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2010.....	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	21
TABELLENVERZEICHNIS	22

Einleitung

Das im Dezember 2007 erlassene Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht eine Verwendung der Ergebnisse der Probezählung 2006 für die einwohnerzahlabhängige vorläufige Zuweisung von Finanzmitteln an die Gemeinden ab dem Finanzjahr 2009 vor. Es war daher notwendig, im Rahmen der Probezählung die Wohnsitzanalyse, welche Karteileichen und sonstige Fehler im Zentralen Melderegister identifiziert und für Zählungszwecke (unabhängig vom Meldewesen) eliminiert, flächendeckend für ganz Österreich durchzuführen. Damit steht für jede Gemeinde die Nichtanerkennungsquote für den Bevölkerungsstand der Probezählung 2006 zur Verfügung.

Für das Finanzausgleichsjahr 2012 fand zum Stichtag 31.10.2010 eine sogenannte „Mini“-Registerzählung statt. Diese Zahlen wurden im September 2011 veröffentlicht.

1. Gesetzlicher Hintergrund

Die Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) mit Stichtag 31.10.2010 gründet auf zwei unterschiedliche Gesetze. Zum einen betrifft dies das Finanzausgleichsgesetz BGBl. I 103/2007 i.d.G.F., zum anderen das Registerzählungsgesetz BGBl. I 33/2006 i.d.G.F.

1.1 Finanzausgleichsgesetz

Das 103. Bundesgesetz beinhaltet das Finanzausgleichsgesetz 2008 (kurz FAG 2008) sowie Änderung des Zweckzuschussgesetzes 2001, des Katastrophenfondsgesetzes 1996, des Finanzausgleichsgesetzes 2005, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, des Bundesgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Umweltförderungsgesetzes.

Das FAG 2008 regelt den Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen.

Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz § 9.:

(9) Die Volkszahl bestimmt sich im Jahr 2008 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Die Statistik des Bevölkerungsstandes hat von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 sowie 6

Registerzählung

bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Bundesanstalt Statistik Österreich die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung bzw. Zählung gemäß § 9 des Registerzählungsgesetzes durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hat. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten des Fremdeninformationssystems gemäß § 101 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 157/2005, des Betreuungsinformationssystems gemäß § 8 des Grundversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 405/1991, und des Asylwerberinformationssystems gemäß § 54 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes heranzuziehen. Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzählungsgesetzes durchgeführt wird, dann ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen, sondern gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr.

Link zum Finanzausgleichsgesetz: [Finanzausgleichsgesetz 2008](#)

1.2 Registerzählungsgesetz

Das Registerzählungsgesetz entstammt dem 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden.

In diesem Gesetz werden die zu erhebenden Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt. Am 16.12.2009 wurde das Gesetz im Bezug auf einige Merkmale geändert. Im Folgenden finden sich einige Auszüge aus dem aktuell gültigen Gesetzestext.

Auszug aus dem Registerzählungsgesetz:

- § 4. (1)** Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:
1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;
 2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
 3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;

4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zusätzlich finden sich in diesem Gesetz Gründe, warum eine Person, auch wenn deren Existenz von anderen Registern bestätigt wird, nicht gezählt wird bzw. in einer anderen Gemeinde als der Stichtagsgemeinde gezählt wird:

- § 7. (1)** Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.
- (2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.
- (3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.
- (4) Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.

Link zum Registerzählungsgesetz: [Registerzählungsgesetz](#)

2. Datenlieferung

2.1 Überblick über Datenlieferanten

In der folgenden Tabelle werden alle Lieferanten angeführt, deren Daten zur Ermittlung der Bevölkerungszahl laut Finanzausgleichsgesetz bzw. Registerzählungsgesetz beigetragen haben.

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2010

Datenlieferant	Lieferdatum
AMS	20.01.2011
Apothekerkammer	30.06.2011
BMF - Lohnsteuer	04.07.2011
BMF / Familienbeihilfe	04.07.2011
BMI - AIS	07.04.2011
BMI - BIS	07.04.2011
BMI - FIS	07.04.2011
BMI / KFZ	09.02.2011 und 28.03.2011
BMI / Zivildienst	22.11.2010
BMI / ZMR Daten Erstabzug	08.11.2010
BMLV / Präsenzdienst	08.04.2011
Bundeskammer der Architekten	01.06.2011
DG Burgenland	07.03.2011
DG Kärnten	24.06.2011
DG Niederösterreich	05.11.2010
DG Oberösterreich	27.06.2011
DG Salzburg	16.06.2011 und 20.06.2011
DG Steiermark	22.06.2011 und 30.06.2011
DG Tirol	06.06.2011
DG Vorarlberg	15.06.2011
DG Wien	10.06.2011 und 15.06.2011
DG Wien - Stadtschulrat	27.06.2011 und 30.06.2011
Dienstgeberdaten Bund	06.06.2011
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	21.06.2011 und 30.06.2011
Kammer der Wirtschaftstreibenden	07.07.2011
KFA Bregenz	02.11.2010
KFA Hallein	08.11.2010
KFA Linz	19.11.2010
KFA OÖ Gemeindebeamte	30.06.2011
KFA OÖ Landesbeamte	13.01.2011
KFA OÖ Landeslehrer	17.12.2010
Patentanwaltskammer	08.07.2011
Rechtsanwaltskammer	02.12.2010
Schul- und Hochschulstatistik	05.07.2011
SH Burgenland	06.06.2011 und 08.06.2011
SH Kärnten	24.06.2011
SH Niederösterreich BH	31.03.2011
SH Niederösterreich Krems	10.05.2011
SH Niederösterreich St. Pölten	31.03.2011
SH Niederösterreich Waidhofen/Y.	10.05.2011
SH Niederösterreich Wiener Neustadt	10.05.2011
SH Oberösterreich BH	27.06.2011
SH Oberösterreich LAND	16.06.2011
SH Oberösterreich Linz	19.11.2010
SH Oberösterreich Steyr	26.07.2011
SH Oberösterreich Wels	30.03.2011 und 31.03.2011
SH Salzburg	16.05.2011
SH Steiermark Graz	25.05.2011
SH Steiermark ohne Graz	27.06.2011
SH Tirol	22.06.2011

Registerzählung

SH Vorarlberg	10.01.2011 und 24.01.2011
SH Wien	29.06.2011 und 04.07.2011

Nach den ersten Analyseschritten wurden einige Datenlieferanten dazu angehalten, ihre Lieferung vom Stichtag zu ergänzen. Diese Ergänzungen haben den Hintergrund, dass Merkmale für das statistische Verfahren record linkage gefehlt haben oder Personen ohne bPK-AS ganz aus der ersten Lieferung ausgeschlossen wurden. Im Laufe des Sommers 2011 wurden alle angeforderten Merkmale und Datenzeilen auf Bitten der Statistik Austria nachgereicht, um eine optimale Datenaufbesserung zu ermöglichen.

2.2 Geforderte Merkmale

Die geforderten Merkmale sind zum einen in Basisregistern enthalten, zum anderen in Vergleichsregistern. Diese parallele Anforderung soll dazu beitragen, eine maximale Datenqualität zu erreichen.

In der folgenden Tabelle sind alle gesetzlich geforderten Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt.

Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes

		Zentrales Melderegister	Hauptverband der Sozialversicherungsträger	Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden	Kammern der freien Berufe	Steuerregister	Arbeitsmarktservice Österreich	Schul- und Hochschuldaten	zentrale Zulassungsevidenz	Familienbeihilfenregister	Dienstgebdaten des Bundes und der Länder	Sozialhilfeträger der Länder	Präsenzdiener BMLV	Zivildieneer BMI	Fremdeninformationssystem	Betreuungsinformationssystem	Asylwerberinformationssystem
		ZMR	HV	KFA	KA	LZ	AMS	SHS	KFZ	FAMBH	DGBL	SH	PD	ZD	FIS	BIS	AIS
		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V
		Basis- / Vergleichsdaten															
x...gesetzlich gefordert																	
Abkürzung																	
Erhebungsmerkmale der Volkszählung																	
1.	Schlüssel bPK eigener Bereich verschlüsselt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Schlüssel bPK AS verschlüsselt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.1.	Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze	x		x	x	x	x	x		x						x	x
1.2.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes vor einem Jahr und sechs Monate nach dem Stichtag	x															
1.3.	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.4.	Geburtsdatum	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.5.	Geschlecht	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.6.	Staatsangehörigkeit	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.7.	Staat des Geburtsortes	x		x	x	x	x	x				x				x	x
1.8.	Familienstand	x		x	x	x	x	x		x		x				x	x
1.9.	Stellung in der Familie		x	x	x	x	x	x									
1.10.	bPK AS verschlüsselt der Eltern		x	x	x		x			x							
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Kinder		x	x	x		x			x							
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der/des Partnerin/Partners		x	x	x		x			x							
1.11.	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder		x	x	x												
1.12.	Höchste abgeschlossene							x									

Registerzählung

Bundesanstalt öffentlichen Rechts

	x...gesetzlich gefordert	Abkürzung	Basis- / Vergleichsdaten	Ausbildung	Zentrales Melderegister	Hauptverband der Sozialversicherungsträger	Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden	Kammern der freien Berufe	Steuerregister	Arbeitsmarktservice Österreich	Schul- und Hochschuldaten	zentrale Zulassungsevidenz	Familienbeihilfenregister	Dienstgebdaten des Bundes und der Länder	Sozialhilfeträger der Länder	Präsenzdiener BMLV	Zivildieneer BMI	Fremdeninformationssystem	Bereuungsinformationssystem	Asylwerberinformationssystem			
					ZMR	HV	KFA	KA	LZ	AMS	SHS	KFZ	FAMBH	DGBL	SH	PD	ZD	FIS	BIS	AIS			
					B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B
1.13.	<u>Erwerbsstatus</u>																						
	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;																						
1.13.1.																							
1.13.2.	Beruf, Stellung im Beruf																						
1.13.3.	<u>zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit</u>																						
1.13.3.1.	geringfügig beschäftigt																						
1.13.3.2.	Vollzeit beschäftigt																						
1.13.3.3.	Teilzeit beschäftigt																						
1.13.4.	in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis im Betrieb eines Familienangehörigen																						
1.13.5.	pflichtversichert mithelfend																						
1.13.6.	Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte)																						
1.13.7.	Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung																						
1.13.8.	Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige																						
1.13.9.	arbeitslos, arbeitsuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 -ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.																						
1.13.10.	<u>Schüler/Schülerin</u>																						
1.13.10.1.	Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																						
1.13.10.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																						
1.13.11.	<u>Student/Studentin</u>																						
1.13.11.1.	Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																						
1.13.11.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																						
1.13.12.	im Präsenz- oder Zivildienst																						
1.13.13.	Pensionist/Pensionistin																						
1.14.	Privathaushalt/Anstaltshaushalt																						

Die angeführten Merkmale wurden bei der „Mini“-Registerzählung vor allem für das record linkage (siehe Kapitel 3.3) und zur Überprüfung der Datenqualität verwendet.

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)

Alle Datenlieferungen mit Stichtag 31.10.2010 können ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person zur Bevölkerung Österreichs zum Stichtag gezählt wird oder nicht.

Für die Zusammenführung der einzelnen Datensätze zu einer Person wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-AS) herangezogen. Ein Großteil der Daten wurde mit einem solchen anonymen Personenschlüssel von der Stammzahlenregisterbehörde ausgestattet.

Datenzeilen ohne bPK-AS wurden, wo dies möglich war, mit Hilfe des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger mit bPK-AS angereichert, um eine Zusammenführung der unterschiedlichen Registereinträge zu einer Person zu ermöglichen.

2.4 Vergleich der Datenlieferungen 2006, 2008, 2009 und 2010

In der folgenden Tabelle werden alle Datenlieferungen der Probezählung 2006 mit denen der Finanzausgleichslieferungen 2008, 2009 und 2010 verglichen. Die Differenzen in den Lieferungen werden zusätzlich fachlich oder technisch erklärt.

Zusätzlich muss festgehalten werden, dass es sich bei den Datensatzzahlen nicht um Personenzahlen handelt. Zu einer Person können mehrere Datenzeilen geliefert worden sein, wenn z.B. mehrere Dienstverhältnisse beim Arbeitgeber bestehen.

Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich 2006, 2008, 2009 und 2010

Datenlieferant	Anzahl Datensätze 31.10.2006	Anzahl Datensätze 31.10.2008	Anzahl Datensätze 31.10.2009	Anzahl Datensätze 31.10.2010	Veränderung von 2009 auf 2010 in Prozent
AMS	293.136	271.641	333.052	327.709	-1,60
Apothekerkammer	20.464	4.183	4.220	4.284	1,52
BMF - Lohnsteuer	10.524.491	8.386.319	8.434.976	9.019.084	6,92
BMF / Familienbeihilfe	1.116.703	2.955.273	2.962.367	2.952.688	-0,33
BMI - AIS/FIS/BIS	764.031	742.124	742.828	793.071	6,76
BMI / KFZ	4.119.840	4.544.385	4.679.139	4.832.395	3,28
BMI / Zivildienst	9.242	9.753	9.760	9.647	-1,16
BMI / ZMR Daten Erstabzug	9.396.716	9.461.934	9.493.827	9.543.170	0,52
BMLV / Präsenzdienst	19.048	15.045	15.705	16.146	2,81
Bundeskammer der Architekten	7.510	8.093	8.379	8.559	2,15
DG Burgenland	6.632	6.672	6.730	6.862	1,96
DG Kärnten	24.945	24.534	24.652	24.261	-1,59
DG Niederösterreich	58.337	66.712	73.352	74.437	1,48
DG Oberösterreich	52.418	52.881	53.268	53.819	1,03
DG Salzburg	18.842	19.047	19.278	19.676	2,06
DG Steiermark	18.882	54.028	54.480	55.052	1,05
DG Tirol	18.468	20.108	19.629	19.775	0,74
DG Vorarlberg	10.910	11.184	11.597	11.751	1,33
DG Wien	91.301	91.052	90.969	90.739	-0,25
DG Wien - Stadtschulrat	16.877	17.456	17.639	17.666	0,15
Dienstgeberdaten Bund	276.595	267.684	267.777	268.305	0,20
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	8.646.270	8.627.358	8.660.845	8.715.943	0,64
Kammer der Wirtschaftstreuhänder	7.510	7.526	7.558	7.693	1,79

KFA Bregenz	0	213	212	206	-2,83
KFA Hallein	57	57	55	52	-5,45
KFA Linz	5.119	5.004	4.926	4.817	-2,21
KFA OÖ Gemeindebeamte	18.043	20.061	22.441	24.181	7,75
KFA OÖ Landesbeamte	20.286	22.356	23.307	24.328	4,38
KFA OÖ Landeslehrer	29.285	33.565	33.617	33.226	-1,16
Notariatskammer	0	1.216	0	0	0,00
Patentanwaltskammer	16	19	19	23	21,05
Rechtsanwaltskammer	0	5.089	5.473	5.601	2,34
Schul- und Hochschulstatistik	1.165.450	1.175.027	1.712.533	1.746.289	1,97
SH Burgenland	5.003	5.038	5.926	6.000	1,25
SH Kärnten	0	23.810	6.753	7.457	10,42
SH Niederösterreich BH	18.454	23.980	24.961	25.537	2,31
SH Niederösterreich Krems		713	768	672	-12,50
SH Niederösterreich St. Pölten		1.424	1.377	1.270	-7,77
SH Niederösterreich Waidhofen/Y.		203	228	202	-11,40
SH Niederösterreich Wiener Neustadt		1.020	898	849	-5,46
SH Oberösterreich BH	0	14.174	15.208	15.386	1,17
SH Oberösterreich LAND	0	54.735	29.364	28.889	-1,62
SH Oberösterreich Linz	810	2.219	2.154	1.334	-38,07
SH Oberösterreich Steyr	368	318	167	264	58,08
SH Oberösterreich Wels	279	327	386	377	-2,33
SH Salzburg	22.338	18.143	25.052	26.194	4,56
SH Steiermark Graz	6.149	11.471	12.175	12.381	1,69
SH Steiermark ohne Graz	3.544	13.471	14.706	15.984	8,69
SH Tirol	4.097	7.002	7.678	7.886	2,71
SH Vorarlberg	7.760	7.715	8.440	8.793	4,18
SH Wien	47.032	57.779	50.964	80.788	58,52

Einige Datenlieferungen wiesen größere Unterschiede in der Quantität auf.

Das AMS weist im Vergleich der vier Jahre große Schwankungen auf, die jedoch aus einem realen Zuwachs bzw. Rückgang resultieren. So ist z.B. der starke Anstieg der gemeldeten Personen beim AMS zwischen 2008 und 2009 durch die Änderung der wirtschaftlichen und politischen Lage Österreichs in diesem Zeitabschnitt erklärbar. 2010 sinken die AMS-Meldungen wieder, durch den wirtschaftlichen Aufschwung nach der Krise. Vergleicht man die AMS-Arbeitslosenstatistik mit den Datenlieferungen im Rahmen des Finanzausgleiches zeigt sich dasselbe Bild. Die prozentuellen Unterschiede zwischen den Finanzausgleichslieferungen und den AMS-Statistiken gründen in der Tatsache, dass das AMS lediglich Arbeitslose beobachtet, die Datenlieferungen an die STAT jedoch alle gemeldeten Personen enthält, somit ebenso Personen in Schulungsmaßnahmen oder Arbeitssuchende mit aktiven Beschäftigungsverhältnis.

Der Zuwachs der Datenlieferung der Lohnsteuer verteilt sich auf alle Lohnzettelnarten relativ gleichmäßig. Der Anstieg ist somit ebenfalls dem Aufschwung nach der Wirtschaftskrise zuzuschreiben und hat keine technischen Gründe.

Bei den Präsenzdienern ist ein Zuwachs von 2,8% von 2009 auf 2010 zu verzeichnen, wobei die Zahl der Grundwehrdiener gleich geblieben ist. Die Steigerung bezieht sich auf die anderen Formen des Präsenzdienstes, wie den Ausbildungsdienst. Die Zahlen von 2010 sind ähnlich hoch denen von 2006.

Technische Gründe für die Veränderung zeigen sich bei den Sozialhilfedaten der Stadt Steyr, da bis zur Veröffentlichung der Finanzausgleichszahlen zum Stichtag 31.10.2009 lediglich ein Teil der Daten eingegangen ist. 2010 wurde der Gesamtbestand geliefert und ist somit für den Zuwachs um 58% verantwortlich.

Der starke Zuwachs bei den Sozialhilfedaten Wien hat ebenso technische Gründe. Wie von den zuständigen Personen in Wien bereits vorangekündigt wurde, haben sich die Datengrundlagen der Sozialhilfe enorm verbessert. Diese Verbesserungen haben zu einer höheren bPK-Ausstattungsquote geführt und somit auch zu einer vollständigeren Datenlieferung im Rahmen des Finanzausgleiches.

Auch die anderen Differenzen gründen sich entweder auf realen Zuwachs bzw. Rückgang der verzeichneten Personen, auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung der gelieferten Daten oder auch technischen Änderungen in der Datenlieferung, wie z.B. die zusätzliche Lieferung von Adressmerkmalen in eigenen Einzeltabellen.

3. Feststellung der Massen

Grundsätzlich dient der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10.2010 als Grundmasse der Bevölkerungszahl. Zur Bestimmung der tatsächlichen Bevölkerungszahl jedoch wurden mittels der Datenlieferungen der oben angeführten Register Lebenszeichen zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und bekommt ein zusätzliches Lebenszeichen aus anderen Registern, gilt diese als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein.

Ebenso wurde der Stichtagsbestand des ZMR bereinigt, indem Löschungen aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen wurden.

Erst nach allen Verfahrensschritten konnte die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Stichtag in jeder österreichischen Gemeinde festgestellt werden.

In den folgenden Kapiteln werden eben diese Verfahren erklärt und mit Eckzahlen dokumentiert.

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand

Die Grundmasse der Personen aus dem ZMR, die am Stichtag 31.10.2010 einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wurde einer ersten Prüfung unterzogen.

Aufgrund von nachträglichen Aufarbeitungsprozessen im ZMR, Verstorbenermeldungen und Regelungen nach §7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz wurden zunächst technische Löschungen vorgenommen. Konkret wurde dabei folgendermaßen vorgegangen:

Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen 2008, 2009 und 2010

	2008	2009	2010
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
KIT-Fall	693	449	408
Verstorben vor dem Stichtag	3.021	3.066	3.593
90-Tage Regel	3.835	3.754	3.085
<i>gesamt</i>	<i>7.549</i>	<i>7.269</i>	<i>7.086</i>

Registerzählung

KIT-Fall

Ein KIT-Fall bezeichnet eine Person, die fälschlicherweise im ZMR doppelt bzw. mehrfach angelegt wurde. Dadurch wurden einer Person zwei oder mehrere Personenkennzeichen zugewiesen. Dieser Umstand führt dazu, dass mehrere bPK-AS auf eine Person weisen und fälschlicherweise mehrere Hauptwohnsitze anzeigen.

Die Gemeinden bereinigen diese Irrtümer und das ZMR liefert an die Statistik Austria regelmäßig die Informationen über die Zusammenführungen mehrerer Personenkenntzahlen. Dabei wird von den Meldebehörden selbst entschieden, welche Wohnsitzmeldung die gültige ist und welche Daten aus dem System entfernt werden.

Nicht zusammengeführte Fälle im ZMR stellen ein großes Hindernis bei der bPK-Vergabe anderer Verwaltungsregister dar. Bei Mehrfachtreffern kann kein eindeutiges bPK vergeben werden. Bei einer Kombination Hauptwohnsitz-Nebenwohnsitz(e) wäre es zwar möglich, das bPK nur für den Hauptwohnsitz zu erstellen, aber bei der Kombination „Hauptwohnsitz-Hauptwohnsitz(e) ist eine eindeutige Zuordnung unmöglich.

Aus diesem Grunde wurden alle KIT-Fälle sowohl im ZMR-Bestand als auch auf den Datenlieferungsbestand der einzelnen Register angewandt. Somit war es möglich das gelieferte „falsche“ bPK durch das letztlich gültige bPK zu ersetzen und alle Lebenszeichen des ungültigen bPK auf das gültige zu übertragen.

Verstorben vor dem Stichtag

Aus der Verstorbenenendatei des Hauptverbandes wurden Personen ermittelt, die bereits vor dem Stichtag 31.10.2010 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden. Vor allem bei Personen, die im Ausland verstorben sind, haben die HV-Daten einen zeitlichen Vorteil gegenüber jenen der Meldebehörden.

Diese betreffenden Hauptwohnsitzmeldungen wurden für den Stichtag 31.10.2010 nicht anerkannt.

90-Tage Regel

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt: Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten. Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen wurden somit nicht gezählt.

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde

Durch Ummeldungen einer Person rund um den Stichtag kann es dazu kommen, dass die Gemeinde, die im Stichtagsbestand des ZMR als Wohnsitzgemeinde aufscheint, nicht die endgültige Wohnsitzgemeinde bleibt. Dadurch kommt es bei der Zählung zu einem Wechsel eines oder mehrerer Hauptwohnsitzer zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs zum Stichtag.

Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde zum Stichtag 2008, 2009 und 2010

	2008	2009	2010
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
180-Tage Regel	2.792	2.827	2.791
Nachträgliche Ummeldung	431	365	473
<i>gesamt</i>	3.223	3.192	3.264

180-Tage Regel

Die in § 7 Abs. 2 RZG enthaltene 180-Tage-Regel besagt, dass Personen, die um den Stichtag herum weniger als 180 Tage in einer Gemeinde gewohnt hatten und danach wieder in die Gemeinde zurückzogen, aus der sie vorher gekommen waren, nicht in der Gemeinde gezählt werden, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, sondern in der Gemeinde des früheren und auch späteren Hauptwohnsitzes. Der Sinn dieser Regelung ergab sich aus den Erfahrungen früherer Volkszählungen, bei denen es gerade um den Stichtag herum zu erhöhten Ummeldungen kam, um bei einer bestimmten Gemeinde gezählt zu werden, um sich danach möglichst schnell wieder in der anderen Wohngemeinde anzumelden („Wohnsitztourismus“).

Aus den übermittelten Datenbeständen des ZMR wurden 2.791 Personen festgestellt, die nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der Gemeinde gezählt wurden, in der sie unmittelbar vorher und nachher gemeldet waren. Diese Regel führte nur zu Verschiebungen zwischen Gemeinden, wobei der Entfernung aus dem Personenbestand der einen Gemeinde die Hinzufügung bei jenem der anderen Gemeinde gegenübersteht.

Nachträgliche Ummeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR von einer Gemeinde in eine andere umgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag werden der Gemeinde zugeordnet, in der laut historisierten Datenbestandes des ZMR der Wohnsitz am Stichtag gegolten hat. Diese Änderung der Stichtagsgemeinde betraf 473 Personen.

3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung

Der ZMR-Stichtagsbestand wurde nach den technischen Löschungen einer zusätzlichen Bereinigung unterzogen. Hierzu dienten die Daten aus dem historisierten Datenbestand des ZMR, das alle Meldebewegungen österreichischer Hauptwohnsitzer vor und nach dem Stichtag verwaltet.

Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen

	2008	2009	2010
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Nachträgliche Anmeldung	1.877	1.657	1.650
Nachträgliche Abmeldung	1.515	1.501	1.576
Lückenschluss	1.787	1.689	1.663
<i>gesamt</i>	5.179	4.847	4.889

Nachträgliche Anmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR angemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR zum

Registerzählung

Personenbestand am Stichtag hinzugefügt. Somit wurden 1.650 Personen zum ZMR-Stichtagsbestand hinzugefügt.

Nachträgliche Abmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR abgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR aus dem Personenbestand am Stichtag herausgenommen. Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.576 Personen aus dem Datenbestand gelöscht.

Lückenschluss

Jede Person, die am Stichtag keinen Hauptwohnsitz im ZMR hatte, jedoch vor und nach dem Stichtag im ZMR war, wurde zum Personenbestand hinzugezählt, wenn die Hauptwohnsitze vor und nach der Lücke jeweils mindestens 90 Tage angedauert haben. Der Hauptwohnsitz wurde der Gemeinde zugeordnet, deren Meldung näher am Stichtag lag.

Die Meldelücke zwischen den beiden Hauptwohnsitzmeldungen durfte jedoch nur weniger als 90 Tage betragen.

Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.663 Personen in den Bestand neu aufgenommen.

3.3 Verknüpfung der Daten

Im Rahmen der „Mini“-Registerzählung erfolgte die Verknüpfung der aus dem Zentralen Melderegister anonymisiert angelieferten Meldeinformationen mit Datensätzen aus anderen verfügbaren Registern über anonymisierte Schlüssel (bPK) und mit Hilfe von übereinstimmenden personenbezogenen Merkmalen. Dieser Prozess der Verknüpfung wird auch als record linkage bezeichnet. Neben einer Verbesserung der Datenqualität, insbesondere durch die Gegenüberstellung und Verdichtung von Informationen zu ein und demselben personenbezogenen Datensatz, ist das Ziel der Verknüpfung über personenbezogene Merkmale die Reduktion der Anzahl der Personendatensätze, die zwar aus dem ZMR angeliefert wurden, jedoch nicht über Schlüsselattribute in den anderen Registern identifiziert werden konnten. Dadurch konnte auch die Relevanz der Personen, die durch diese Datensätze charakterisiert sind (sogenannte Klärungsfälle), für die „Mini“-Registerzählung geklärt werden. Durch ein weitgehend automatisiertes record linkage kann die Anzahl der manuell zu recherchierenden Klärungsfälle wesentlich verringert werden.

Aufgrund ihrer hohen Diskriminationsstärke und Reliabilität wurden die folgenden vier Personeneigenschaften für das record linkage ausgewählt: die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, das Geschlecht und das Geburtsdatum.

In der Vorverarbeitungsphase erfolgt eine Standardisierung der Adressinformation im ZMR- und im HV-Bestand zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und damit der Trefferquote. Dabei wurden u.a. Leerzeichen, Ziffern und Sonderzeichen entfernt, Umlaute in „ae“, „oe“ und „ue“ sowie scharfes ß in „ss“ umgewandelt, häufig (in unterschiedlichen Schreibweisen) vorkommende Zeichenketten wie z.B. „straße“, „str.“, oder „gasse“, „G.“ u.ä. durch einheitliche Schreibweisen ersetzt, und alle Zeichen in Kleinbuchstaben umgewandelt. Daran anschließend wurde ein exaktes record linkage durchgeführt. Im Gegensatz zum statistical matching, das die Integration von Datensätzen, die zu ähnlichen, d.h. vergleichbaren, Personen gehören, zum Ziel hat, werden beim exakten record linkage

Registerzählung

Datensätze verknüpft, deren repräsentierte Personen in der Realität tatsächlich übereinstimmen.

Für das record linkage kamen nur jene gelieferten Datensätze in Frage, die alle erforderlichen Merkmale aufweisen.

Tabelle 7: Überblick record linkage

Anzahl Datenzeilen für record linkage ohne ZMR-Treffer		ZMR-Singles		Anzahl bestätigter ZMR-Singles	
mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK
63.540	1.432.662	109.817		794	18.610
1.496.202		109.817		19.404	

Da für das record linkage mindestens drei Merkmale vorhanden und befüllt sein müssen, wurden viele Datensätze ausgeschieden. Die Daten der Präsenzdienner und der Zivildienner wiesen nicht alle erforderlichen Merkmale auf, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind, und führten somit zu keinem Treffer beim record linkage - Prozess.

Alle anderen Datenlieferungen führten zu Treffern bei Personen des ZMR, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch andere Lebenszeichen bestätigt wurden, die sogenannten ZMR-Singles. Die Spalte „mit bPK“ zeigt die Datensätze an, deren record linkage von einer Datenzeile mit bPK auf eine Datenzeile mit einem anderen bPK zeigt. Dies bedeutet, dass sowohl im ZMR als auch in einem anderen Register ein und dieselbe Person mit denselben Merkmalen verzeichnet ist, jedoch nicht mit demselben bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Die Datenzeilen aus dem record linkage, die ohne bPK gefunden wurden stammen aus den Resten der einzelnen Datenlieferungen. Diese Reste wurden an die Statistik Austria ohne bereichsspezifisches Personenkennzeichen übermittelt, allerdings mit den erforderlichen Merkmalen für das record linkage.

Insgesamt wurden durch das record linkage Lebenszeichen zu 19.404 Personen gefunden, die davor lediglich einen aufrechten Hauptwohnsitz aufgewiesen haben ohne jegliche andere Registerbestätigung und somit potentielle Klärungsfälle gewesen sind. Mit Hilfe des record linkage wurden diese Personen der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2010 zuerkannt.

Jede Datenlieferung, die im Zuge des Finanzausgleichs eingegangen ist, wies einen Anteil an Datensätzen auf, die zwar mit bPK-AS ausgestattet waren, jedoch nicht auf eine Person aus dem ZMR zum Stichtag wiesen. Soweit möglich wurden diese Datensätze für das oben beschriebene record linkage verwendet. Meistens hatte dieser Umstand aber folgende Gründe:

1. Die gelieferten bPK-AS bezogen sich auf Personen mit einem Nebenwohnsitz.
2. Die betroffenen Personen meldeten sich erst nach dem Stichtag mit Hauptwohnsitz an und waren somit nicht relevant für den Stichtag 31.10.2010.
3. Der Hauptwohnsitz wurde vor dem Stichtag abgemeldet, war somit nicht im Stichtagsbestand und konnte nicht bestätigt werden.

Die betroffenen Datenzeilen waren demnach für die Bevölkerungszahl zum Stichtag nicht relevant.

3.4 Lebenszeichen

Zu der aufrechten und bereinigten Hauptwohnsitzmeldung im Personenbestand zum Stichtag 31.10.2010 musste mindestens eines der folgenden Lebenszeichen vorhanden sein, damit der Wohnsitz anerkannt wurde:

Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung

FLAG Bezeichnung	Beschreibung des Lebenszeichens	Anzahl Personen
FLAG_EW	alle Personen, die am Stichtag einen aufrechten Hauptwohnsitz hatten nach technischen Bereinigungen	8.418.806
FLAG_ANSTALT	alle Personen, die zum Stichtag in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Kloster gemeldet waren	9.870
FLAG_KIND	alle Personen, die zum Stichtag unter 15 Jahre alt waren	1.235.245
FLAG_MB_VOR	alle Personen, die zwischen dem 30.6.2010 und dem 30.10.2010 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	261.590
FLAG_OBDACHLOS	alle Personen, die im ZMR zum Stichtag als obdachlos gemeldet waren	4.877
FLAG_MB_NACH	alle Personen, die zwischen dem 30.10.2010 und dem 30.6.2010 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	519.159
FLAG_TOD_NACH_STICHTAG	alle Personen aus der Verstorbenendatei des HV, die nach dem Stichtag verstorben sind d.h. zum Stichtag gelebt haben	49.610
FLAG_PZ06	alle Personen, die 2006 mit Hilfe der HV-Katasterdaten anerkannt wurden	
FLAG_HV	alle Personen, die am Stichtag beim HV als lebend galten	8.095.731
FLAG_KFA	alle Haupt- und Mitversicherte der KFA zum Stichtag	82.833
FLAG_KA	alle Haupt- und Mitversicherte der Kammern zum Stichtag	22.220
FLAG_LZ	alle Personen deren Lohnzettel 2010 an das BMF übermittelt wurden	5.751.917
FLAG_AMS	alle Personen, die am Stichtag beim AMS als arbeitssuchend, in Schulung befindlich oder arbeitslos gemeldet waren	320.602
FLAG_SHS	alle Personen, die am Stichtag eine laufende Ausbildung aufweisen (Universitäten, Pflichtschulen usw.)	1.506.482
FLAG_KFZ	alle Personen, die zum Stichtag ein Fahrzeug beim KFZ-Register gemeldet haben	3.882.257
FLAG_FAMBH	alle Personen, die am Stichtag Familienbeihilfe bezogen haben oder als Kind bzw. Partner registriert waren	3.659.602
FLAG_DG	alle Personen, die zum Stichtag beim Bund oder den Ländern in den Personaldaten aufscheinen	605.101
FLAG_SH	alle Personen, die am Stichtag bei den Ländern, Städten oder Bezirken Sozialhilfe bezogen haben	224.556
FLAG_PD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Präsenzdienst geleistet haben	16.072
FLAG_ZD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Zivildienst geleistet haben	9.545
FLAG_FIS	alle Personen, die zum Stichtag im Fremdeninformationssystem registriert waren	551.145
FLAG_AIS	alle Personen, die zum Stichtag im Asylwerber- oder Betreuungsinformationssystem registriert waren	18.665

Die meisten Lebenszeichen stammten aus den Datenlieferungen der Register, wie bereits beschrieben. Hinzu kamen jedoch auch Lebenszeichen, die in Form von Meldebewegungen aus dem historisierten Datenbestand des ZMR stammen.

Die Meldebewegungen vor und nach dem Stichtag zeigen, dass die Person tatsächlich um den Stichtag herum eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung hatte und sich im Beobachtungszeitraum bei der Meldebehörde persönlich zur Ab-, An- oder Ummeldung eingefunden hat. In diesen Fällen wurde die Person gezählt.

Registerzählung

Ebenso gezählt wurden alle Personen, die sich zum Stichtag als obdachlos gemeldet hatten. Da davon auszugehen ist, dass diese spezielle Personengruppe kaum oder gar nicht in einem anderen Register aufscheint, wurde deren Hauptwohnsitz ohne zusätzliche Registerbestätigung anerkannt.

In einer ähnlichen Weise verhält es sich mit Personen in Klöstern oder Justizvollzugsanstalten. Durch die mangelnde Führung dieser Personen in den gelieferten Registerdaten wurde deren Meldung in einer Anstalt als Lebenszeichen interpretiert und deren Gültigkeit nicht angezweifelt.

Gezählt wurden auch alle Personen, die bei der Probezählung 2006 ein Lebenszeichen aus den Katasterdaten des Hauptverbandes bekommen haben. Zum Stichtag 31.10.2010 wurden keinerlei Daten aus diesem Register an die Statistik Austria geliefert, da es beim Hauptverband eine Registerumstellung auf ein neues System gegeben hat. Da nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die Personen, die 2006 eine Katasterbestätigung bekommen haben, tatsächlich ein Lebenszeichen aufweisen oder es sich eventuell um veraltete Daten handelt, werden die Katasterbestätigungen von 2006 auf 2010 fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wurde allerdings nur auf Personen angewendet, die nach allen Bereinigungen und dem record linkage kein Lebenszeichen aufwiesen. Diese potentiellen Klärungsfälle wurden somit mit Hilfe der Probezählungsdaten für die Bevölkerungszahl anerkannt.

Erst bei der Registerzählung 2011 können die betreffenden Personen direkt befragt werden, um Ihren Wohnsitz zu bestätigen.

Zu den Zahlen muss prinzipiell festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des record linkage bei jedem Datenlieferanten mehr Personen bestätigt werden könnten als in der Tabelle dargestellt, jedoch durch die Reihenfolge der record linkage - Schritte Personen, die im ersten Schritt gefunden wurden, nicht mehr im record linkage - Prozess mitspielen. D.h. wenn im ersten Schritt der HV eine Person bestätigen konnte, konnte diese Person nicht mehr durch ein anderes Register im Rahmen des record linkage bestätigt werden. Diese Vorgehensweise hat technische Gründe und soll nicht das potenzielle Vorhandensein einer Person in jedem Register abbilden.

3.5 Feststellung der Klärungsfälle

Die Grundgesamtheit und somit Ausgangslage bildeten die Hauptwohnsitze aus dem Zentralen Melderegister am Stichtag. Diese Personen mussten für die Zählung jedoch mindestens ein Lebenszeichen aufweisen, wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben wurde.

Schien die Person jedoch lediglich im bereinigten Personenbestand zum Stichtag und in keinem anderen Register auf, wurde die Person als Klärungsfall definiert. Ein Klärungsfall bezeichnet somit eine Person deren Existenz zum Stichtag nicht bestätigt werden kann.

Auf der Anzahl der Klärungsfälle setzt die Nichtanerkennungsquote auf. D.h. dass ein gewisser Teil der Klärungsfälle nicht anerkannt wird und somit nicht Teil der Bevölkerung zum Stichtag ist.

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Anzahl der Klärungsfälle vor und nach allen statistischen Bereinigungen gegeben.

Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2010

	Anzahl Klärungsfälle	Personenstand	Klärungsfallanteil in %
Rohzustand	109.817	8.418.806	1,304
endgültiger Stand	51.939	8.418.806	0,617
<i>Differenz</i>	<i>57.878</i>		<i>0,687</i>

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, war es möglich mit Hilfe oben beschriebener statistischer Verfahren 57.878 Personen mit einem Lebenszeichen zu belegen, die durch die reine Rohdatenlieferung nicht bestätigt wurden.

Durch diese Verfahren fielen diese Personen aus der Masse der Klärungsfälle und wurden für die Bevölkerungszahl 2010 in ihrer Gemeinde anerkannt. Insgesamt minimierte sich durch diese Vorgehensweise der Anteil der Klärungsfälle am Personenbestand beträchtlich von 1,3 auf 0,6 %.

4. Berechnung der Nichtanerkennungsquote

Ausgangspunkt für die Berechnungen der Nichtanerkennungsquote jeder Gemeinde sind die Zahlen der Probezählung 2006.

Wie auch bei der Probezählung 2006 wurde die Anzahl der nichtanerkannten Hauptwohnsitze bei der „Mini“-Registerzählung je Gemeinde ermittelt, d.h. es gibt keine einheitliche Quote für Gesamtösterreich, sondern es wurde für jede Gemeinde anhand der vorliegenden Daten die Nichtanerkennungsquote rechnerisch ermittelt.

Es wurden für jeweils seit der Probezählung 2006 neu entstandene Klärungsfälle und für die bereits bei der PZ 2006 im Register befindlichen Klärungsfälle eine statistische Formel entwickelt. Diese Formeln berücksichtigen jeweils pro Gemeinde Bevölkerungszu- und – abnahmen, amtliche Abmeldungen, Zu- bzw. Abnahme von Klärungsfällen sowie die Nichtanerkennungsquote der Probezählung 2006.

Für nähere Informationen zur Berechnung siehe Dokumentation der [Nichtanerkennungsquote](#).

5. Ergebnisse

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2010

In der folgenden Tabelle findet sich die österreichische Volkszahl zum Stichtag 31.10.2010.

Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2010

Bevölkerungs- zahl 31.10.2010 gemäß 9 Abs. 9 FAG 2008	ZMR- Bestand 31.10.2010 ¹⁾	Saldo der Bestands- bereinigungen im ZMR (inkl. Lücken- schluss zum Stichtag) ²⁾	Saldo aus der Anwendung der 180- Tage-Regel ³⁾	Nichtanerkennungen			
				Technische Nichtanerkennungen			aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾
				Verstorben vor dem 1.11.2010 ⁴⁾	KIT-Fall ⁵⁾	90-Tage- Regel ⁶⁾	
8.385.407	8.424.155	1.737	-	-3.593	-408	-3.085	-33.399

Bedeutung der einzelnen Spaltenüberschriften:

1) Datenbestand des Zentralen Melderegisters am 31.10.2010 um 23.59 Uhr.

2) Nachtägliche Bestandsbereinigung (An- und Abmeldungen bis 30.6.2011) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2010 betraf.

Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.

3) Die 180-Tage-Regel gemäß § 6 Abs. 2 Registerzählungsgesetz bezieht sich nur auf Gemeindeverschiebungen von Personen innerhalb Österreichs. Demnach ergibt das Saldo dazu Null. Siehe dazu Kapitel 3.2.

4) Personen, die vor dem 1.11.2010 verstarben und zum 31.10.2010 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

5) Nach dem Stichtag 31.10.2010 aufgelöste Mehrfachzählungen, die zum 31.10.2010 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

6) Personen, die aufgrund der 90-Tage-Regel gemäß § 6 Abs. 3 Registerzählungsgesetz nicht anerkannt wurden. Siehe dazu Kapitel 3.1.

7) Statistisches Verfahren (Formel), das von der Statistik Austria in Zusammenarbeit mit Städtebund, Gemeindebund und Bundesländern entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand 31.10.2010 aufgrund der Erfahrungen aus der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 (RSb-Brief-Befragung), der Berücksichtigung des ZMR-Datenbestände 31.10.2010 und 30.4.2011 und der Meldebewegungen im Zeitraum 1.11.2010 - 30.6.2011 festzustellen.

Aus den Bereinigungen und Nichtanerkennungen ergab sich der endgültige Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.10.2010 in gesamt Österreich.

Abkürzungsverzeichnis

AIS: Asylwerberinformationssystem
AMS: Arbeitsmarktservice Österreich
BH: Bezirkshauptmannschaft
BHSO: Sozialhilfeverrechnung der Bezirkshauptmannschaften
BIS: Betreuungsinformationssystem
BMF: Bundesministerium für Finanzen
BMI: Bundesministerium für Inneres
BMLV: Bundesministerium für Landesverteidigung
bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK-AS: bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtlicher Statistik
DG: Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
FIS: Fremdeninformationssystem
HV: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
KFA: Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
SH: Sozialhilfeträger der Länder
ZMR: Zentrales Melderegister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2010	7
Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes	8
Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich 2006, 2008, 2009 und 2010	10
Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen 2008, 2009 und 2010	12
Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde zum Stichtag 2008, 2009 und 2010	14
Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen	14
Tabelle 7: Überblick record linkage	16
Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung	17
Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2010	19
Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2010	20